

Satzung

des

Fördervereins des Kindergartens Fröbelhaus Jena e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Kindergartens Fröbelhaus Jena" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der von der Stadt Jena getragenen Kindertageseinrichtung "Fröbelhaus" im weitesten Sinne sowohl in ideeller als auch in materieller Hinsicht. Der Verein fördert alle gegenwärtigen und zukünftigen Kinder als Benutzer/innen der Einrichtung, die gegenwärtig und zukünftig dort tätigen Erzieher und Erzieherinnen, das pädagogische Anliegen der Einrichtung sowie die Einrichtung selbst. Bei allen Aktivitäten des Vereins steht das Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder im Mittelpunkt. Die Förderung geschieht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 1. Unterstützung der Einrichtung bei der kindgerechten und pädagogisch konzeptionell notwendigen oder sinnvollen Gestaltung der Räume und Außenanlagen durch tatsächliche Arbeit, Sach- und Mittelzuwendungen.
 2. Unterstützung bei der Beschaffung von kindgerechten und pädagogisch konzeptionell notwendigen oder sinnvollen Einrichtungsgegenständen, Spielmaterialien u.ä. durch Sach- und Mittelzuwendungen sowie Leihgaben.
 3. Unterstützung der Fortbildung der ErzieherInnen durch Durchführung entsprechender Veranstaltungen oder zweckgebundene Mittelzuwendungen zur Ermöglichung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anderer Träger.
 4. Unterstützung und Hilfe bei der Durchführung von besonderen Veranstaltungen und Aktivitäten der Einrichtung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der sozialen und mildtätigen Hilfe im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Förderung der Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, welche bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

